

*Beilage zum Schulratsprotokoll
Trakt. Nr. 89*

Gesellschaft zur Förderung der Forschung auf dem Gebiete
der technischen Physik an der Eidg. Technischen Hochschule
(G. T. P.)

R e f e r a t

von Dr. F. Oederlin, Mitglied des Leitenden Ausschusses,
an der Generalversammlung vom 30. Juni 1944 zum Traktandum
Statutenrevision und Ersatz des Patentreglementes durch ein
Geschäftsreglement.

Der Leitende Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt,
ob der Zweck unserer Gesellschaft, wie er in Art. 1, Abs. 3 der
Statuten umschrieben ist, seit der Gründung im Frühjahr 1937 er-
reicht worden ist und wenn nicht, was zu tun wäre, um die Zweck-
bestimmung der G.T.P. besser zu verwirklichen.

Der 3. Absatz des Art. 1 der Statuten lautet:

"Die Gesellschaft bezweckt durch Unterstützung von wissen-
schaftlichen Forschungen auf dem Gebiete der technischen
Physik die Weiterentwicklung der bestehenden und die Ein-
führung neuer Industrien und Industriezweige in der Schweiz
und damit die Förderung des Exportes schweizerischer Erzeug-
nisse.

Die Gesellschaft verfolgt im weitern die Herbeiführung
einer möglichst wirkungsvollen Zusammenfassung aller
Interessen, Bestrebungen und Forschungsarbeiten der eid-
genössischen, kantonalen und Gemeinde-Behörden, der wissen-
schaftlichen Anstalten und Verbände sowie der industriell-
len Unternehmungen auf denjenigen Gebieten der technischen
Physik, die für die schweizerische Volkswirtschaft geeig-
net und erfolgversprechend sind."

Es muss zugegeben werden, dass der vorgesehene Zweck bis
heute nur in sehr beschränktem Masse erreicht worden ist, indem
weder ein besonderer Industriezweig in ausschlaggebender sichtba-
rer Weise gefördert, noch eine neue Industrie oder ein neuer In-
dustriezweig durch die Arbeiten der G.T.P. eingeführt worden ist;
somit konnte bis heute auch keine Förderung des Exportes schweize-
rischer Erzeugnisse durch die Bestrebungen der G.T.P. erreicht